

...] Zur Veröffentlichung im Amtsblatt für die Diözese Augsburg bestimmt

**Anerkennungs- und Unterstützungsordnung der Diözese Augsburg
für Betroffene sexuellen Missbrauchs oder körperlicher Gewalt im kirchlichen Kontext
(Anerkennungs- und Unterstützungsordnung der Diözese Augsburg)**

Präambel

In den vergangenen Jahren wurden in der katholischen Kirche zahlreiche Fälle sexuellen Missbrauchs und körperlicher Gewalt aufgedeckt. Es hat sich gezeigt, dass die Kirche, die von ihrem Auftrag her ein Ort lebendiger Gotteserfahrung sein will, für viele betroffene Menschen zu einem Ort des Unheils geworden ist.

Sexueller Missbrauch und körperliche Gewalt sind schwere Vergehen an der Würde des Menschen und das Ausnützen Schwächerer. Diese Formen der Gewalt verursachen für die Betroffenen¹ meist kaum wieder gutmachende Beeinträchtigungen in der weiteren persönlichen Entwicklung. Die Erfahrung sexuellen Missbrauchs oder körperlicher Gewalt durch Menschen, die im Namen von Kirche und Religion tätig sind, belastet die Betroffenen in ihrer Beziehung zu Gott und zu den Menschen schwer und stört sie für das ganze Leben.

Angesichts dieser bitteren Realität, die einen immensen Verlust an Vertrauen und Glaubwürdigkeit in die katholische Kirche ausgelöst hat, sieht sich die Diözese Augsburg zu einer nachhaltigen Umkehr verpflichtet. Ziel sind die strikte Aufklärung der Missbrauchs- und Misshandlungsfälle und eines kirchlichen Fehlverhaltens, die konsequente Umsetzung von Schutzmaßnahmen, um sexuellen oder gewalttätigen Übergriffen vorzubeugen, sowie die Übernahme von Verantwortung gegenüber Betroffenen, die sexuellen Missbrauch oder körperliche Gewalt im kirchlichen Kontext erfahren haben. Die Diözese Augsburg setzt damit in Wahrnehmung ihrer Verantwortung für den Schutz der Würde und Integrität Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener ihren nun schon seit Jahren eingeschlagenen Weg konsequent fort.

Die Verantwortlichen der Diözese Augsburg sind sich bewusst, dass sie erfahrenes Leid nicht ungeschehen machen können. Dennoch wollen sie mit dieser Ordnung den Betroffenen bei der Bewältigung des Leids helfen, zur Linderung der Folgen beitragen und einen Weg der Wiedergutmachung eröffnen. Die Anerkennungs- und Unterstützungsordnung der Diözese Augsburg sieht – nach näherer Maßgabe ihrer einzelnen Bestimmungen – folgende Regelungen und Leistungen vor:

- die Zahlung einer finanziellen Leistung in Anerkennung des erlittenen Leids (§ 3),
- die Gewährung einer Unterstützung (§ 4),
- die Übernahme von Kosten für Therapie und Paarberatung (§ 5),
- die Einrichtung einer Diözesanen Stelle für Begleitung und Begegnung (§ 6).

¹ Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen differenziert. Die gewählte Form schließt alle Geschlechter ein.

Diese Regelungen und Leistungen sind Ausdruck dafür, dass die Diözese Augsburg – wie die katholische Kirche insgesamt – ihre institutionelle Verantwortung für Leid und Unrecht, das Betroffenen widerfahren ist, wahrnimmt und anerkennt, namentlich in den Fällen, in denen sich die beschuldigten Personen nicht ihrer Verantwortung und den Konsequenzen ihrer Taten gestellt haben.

Leitlinie dieser Ordnung ist es, die berechtigten Erwartungen der Betroffenen mit einer zweckorientierten Verwendung der zur Finanzierung der Leistungen bereitzustellenden Mittel bestmöglich in Einklang zu bringen. Hierauf ist auch das Überprüfungs- und Nachweisverfahren ausgerichtet.

Die Finanzierung der Leistungen nach dieser Ordnung erfolgt nicht aus Mitteln der Kirchensteuer.

Die Bestimmungen der „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ (vgl. Amtsblatt für die Diözese Augsburg Nr. 1/2020) bleiben durch diese Ordnung unberührt. Diese Ordnung berücksichtigt ferner die von der Deutschen Bischofskonferenz beschlossenen Grundsätze für eine Weiterentwicklung des Verfahrens zur Anerkennung des Leids.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung gilt für die Diözese Augsburg und die kirchlichen Rechtsträger, die der bischöflichen Gesetzgebungsgewalt unterliegen.
- (2) Sie findet Anwendung auf alle Menschen, die als Minderjährige oder als schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene körperliche Gewalt (§ 2 Abs. 1) im kirchlichen Kontext (§ 2 Abs. 6) erlitten haben. Schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene im Sinne dieser Ordnung sind Schutzbefohlene im Sinne des § 225 Abs. 1 des Strafgesetzbuches (StGB).

Legt der Einzelfall ein Abweichen von den durch die Deutsche Bischofskonferenz in den Fällen sexuellen Missbrauchs verbindlich festgesetzten „Leistungen in Anerkennung des Leids, das Opfern sexuellen Missbrauchs zugefügt wurde“ nahe, findet diese Ordnung auch Anwendung auf Menschen, die als Minderjährige oder als schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene² sexuellen Missbrauch (§ 2 Abs. 2) im kirchlichen Kontext (§ 2 Abs. 6) erlitten haben.

- (3) Die Leistungen sind freiwillig und erfolgen ohne Anerkennung einer Rechtspflicht. Durch die Regelungen dieser Ordnung werden keine Ansprüche Betroffener begründet; der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht für verbindliche Kostenübernahmezusagen gegenüber Dritten.
- (4) Leistungen, die nach dieser Ordnung gewährt werden, sind gegenüber Leistungen, die auf zivil- oder öffentlich-rechtlichem Wege nach staatlichem Recht verlangt werden können, subsidiär.

Vom Grundsatz der Subsidiarität kann in Ausnahmefällen abgewichen werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn eine Verweisung der Betroffenen auf den staatlichen Rechtsweg aus in ihrer Person liegenden Gründen bei Würdigung aller Umstände unzumutbar erscheint.

Gewährte Leistungen sind gegenüber später gerichtlich geltend gemachten Ansprüchen aufrechenbar. Aus Taten im Sinne von § 2 Abs.1 und 2 dieser Ordnung erwachsene Ansprüche gegen Dritte sind auf Verlangen in Höhe der erbrachten Leistungen

abzutreten. Findet eine außergerichtliche Einigung statt, sind gewährte Leistungen angemessen zu berücksichtigen.

- (5) Antragsberechtigt sind auch Betroffene, die bereits „Leistungen in Anerkennung des Leids, das Opfern sexuellen Missbrauchs zugefügt wurde“ erhalten haben. Zugunsten von Betroffenen bereits erbrachte Leistungen können auf Leistungen nach dieser Ordnung angerechnet werden.

§ 2 Begriffe

- (1) Taten körperlicher Gewalt im Sinne dieser Ordnung sind die im objektiven und subjektiven Tatbestand rechtswidrig verwirklichten, im 17. Abschnitt des Strafgesetzbuches (StGB) genannten Straftaten, sofern nicht nach den gesamten äußeren Umständen die Möglichkeit einer sexuellen Motivation des Beschuldigten naheliegt und das Verhalten durch Abs. 2 erfasst ist.
- (2) Taten sexuellen Missbrauchs im Sinne dieser Ordnung sind die im objektiven und subjektiven Tatbestand rechtswidrig verwirklichten, im 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches (StGB) genannten Straftaten.
- (3) Unabhängig von dem durch die Betroffenen vorgetragenen Zeitpunkt der Begehung der Taten nach Abs. 1 oder 2 ist Maßstab für deren rechtliche Einordnung das Strafgesetzbuch (StGB) in seiner zum Zeitpunkt der Entscheidung nach dieser Ordnung geltenden Fassung, es sei denn, eine tatbestandliche Erfassung oder ein höheres Strafmaß zum Zeitpunkt der Tat besteht nach dem Strafgesetzbuch in der geltenden Fassung nicht mehr.
- (4) Betroffene sind Personen, zu deren Lasten eine Tat im Sinne von Abs. 1 oder 2 begangen wurde und welche die Befugnis zum Anschluss als Nebenkläger gemäß § 395 Abs. 1 und 3 der Strafprozessordnung (StPO) in ihrer jeweils geltenden Fassung hätten.
- (5) Beschuldigter ist, wem im Sachvortrag eines Betroffenen eine Tat im Sinne von Abs. 1 oder 2 vorgeworfen wird; es ist unerheblich, ob der Beschuldigte noch lebt.
- (6) Ein kirchlicher Kontext im Sinne dieser Ordnung ist gegeben, wenn eine Tat im Sinne von Abs. 1 und 2 begangen worden ist von:
- Klerikern und Kandidaten für das Weiheamt,
 - Ordensangehörigen, die im Auftrag des Bischofs von Augsburg tätig (gewesen) sind,
 - Kirchenbeamten,
 - Mitarbeitern eines der verfassten Kirche im Bereich der Diözese Augsburg zugehörenden Rechtsträgers im Rahmen der Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben,
 - zu ihrer Berufsausbildung tätigen Personen,
 - nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz (BFDG) oder dem Jugendfreiwilligendienstgesetz (JFDG) oder in vergleichbaren Diensten tätigen Personen sowie Praktikanten,
 - Leiharbeitnehmern oder sonstigen in Drittunternehmen angestellten Arbeitnehmern.
- (7) Leistungen sind freiwillige Geldzahlungen ohne Anerkennung einer Rechtspflicht, welche nach Maßgabe der §§ 3 bis 5 dieser Ordnung gewährt werden.

§ 3 Finanzielle Leistungen in Anerkennung des erlittenen Leids

- (1) Betroffene erhalten individuell festgelegte Einmalzahlungen in Anerkennung des erlittenen Leids entsprechend dem Gedanken eines Anspruchs auf Ersatz des immateriellen Schadens (Schmerzensgeld) nach staatlichem Bürgerlichen Recht (BGB).

Voraussetzungen für die Gewährung der Leistungen sind:

- a) eine schlüssige Schilderung der Tat im Sinne des § 2 Abs. 1 oder 2, wobei regelmäßig die Plausibilität des Sachvortrags ausreicht, die Erhebung von Beweisen im Einzelfall aber nicht ausgeschlossen ist;
 - b) für Betroffene, die als Minderjährige oder schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene sexuellen Missbrauch im kirchlichen Kontext erlitten haben, ein abgeschlossenes Verfahren vor der Zentralen Koordinierungsstelle bei dem „Büro für Fragen sexuellen Missbrauchs Minderjähriger im kirchlichen Bereich“ der Deutschen Bischofskonferenz nach den hierfür geltenden Regeln.
- (2) Ein Sachvortrag ist plausibel, wenn er objektiven Tatsachen nicht widerspricht und im Übrigen bei Würdigung aller Umstände eine überwiegende Wahrscheinlichkeit für seine Richtigkeit spricht. Dies gilt auch im Hinblick auf eine Schilderung der durch eine Tat gemäß § 2 Abs. 1 oder 2 verursachten körperlichen und seelischen Folgen.

Ein Sachvortrag ist schlüssig, wenn bei unterstellter Richtigkeit des Vorbringens die Voraussetzungen für die Gewährung einer finanziellen Leistung in Anerkennung des erlittenen Leids dargelegt sind.

- (3) Geleistet wird in der Regel ein Einmalbetrag von 5.000 €. Dieser Betrag kann in drei Kategorien auf 15.000 €, auf 25.000 € und in besonders schweren Fällen auf über 25.000 € erhöht werden, wenn dies bei Würdigung aller maßgeblichen Umstände geboten erscheint. Die Bemessung der Leistungshöhe erfolgt unter Heranziehung der für das Schmerzensgeld maßgeblichen Faktoren unter besonderer Berücksichtigung der Schwere, Umstände und Dauer der Tat sowie des Ausmaßes der plausibel vorgetragenen adäquat-kausalen Tatfolgen.
- (4) Betroffene nach Abs. 1 Satz 2 Buchst b) richten den erforderlichen Antrag über die Beauftragten Ansprechpersonen der Diözese Augsburg für Verdachtsfälle sexuellen Missbrauchs an die Zentrale Koordinierungsstelle bei dem „Büro für Fragen sexuellen Missbrauchs Minderjähriger im kirchlichen Bereich“ der Deutschen Bischofskonferenz. Die Beauftragten Ansprechpersonen der Diözese Augsburg für Verdachtsfälle sexuellen Missbrauchs fügen dem Antrag ein Votum zur Frage der Plausibilität und Schlüssigkeit des Sachvortrags im Sinn von Absatz 1 Buchst. a) und zur Glaubwürdigkeit der Betroffenen bei.
- Die übrigen Betroffenen richten den erforderlichen Antrag über die Beauftragten Ansprechpersonen der Diözese Augsburg für Verdachtsfälle sexuellen Missbrauchs an den Sachwalter, dem die weitere Bearbeitung obliegt (§ 9).
- (5) Die Einzelheiten des Verfahrens, insbesondere die Verwendung bestimmter Vordrucke, richten sich nach den einschlägigen Regelungen der Deutschen Bischofskonferenz.

§ 4 Gewährung einer Unterstützung

- (1) Betroffenen können Leistungen in Form einer laufenden Unterstützung gewährt werden, sofern sie ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln (wirtschaftliche Verhältnisse) bestreiten können.
- (2) Die wirtschaftlichen Verhältnisse bestimmen sich nach dem Einkommen und dem Vermögen der Betroffenen. Die Bemessung erfolgt nach den Grundsätzen des staatlichen Unterhaltsrechts, wobei Unterhaltsansprüche der Betroffenen gegenüber Dritten außer Betracht bleiben. Die Bemessung des notwendigen Lebensunterhalts orientiert sich an dem notwendigen Selbstbehalt (Eigenbedarf) eines Unterhaltspflichtigen gegenüber einem unverheirateten minderjährigen Kind.²
- (3) Voraussetzungen für die Leistungsgewährung sind:
 - a) eine Tat im Sinne des § 2 Abs. 1 oder 2,
 - b) über adäquat-kausale Tatfolgen hinausgehende unverschuldete Beeinträchtigungen in der Lebensführung der Betroffenen, sofern und soweit diese für sie eine so schwere Härte darstellen, dass bei Würdigung aller Umstände, namentlich auch der wirtschaftlichen Verhältnisse, eine Versagung von Leistungen grob unbillig wäre.
- (4) Die Betroffenen haben die Voraussetzungen für die Gewährung von Leistungen schlüssig darzulegen und nachzuweisen.

Ein Sachvortrag ist schlüssig, wenn bei unterstellter Richtigkeit des Vorbringens die Voraussetzungen für die Gewährung einer Unterstützung dargelegt sind. Für den Nachweis gilt § 9 Abs. 1 Satz bis 6 dieser Ordnung.
- (5) Die Betroffenen richten den erforderlichen Antrag über die Beauftragten Ansprechpersonen der Diözese Augsburg für Verdachtsfälle sexuellen Missbrauchs an den Sachwalter, dem die weitere Bearbeitung obliegt (§ 9).
- (6) Die Höhe der Leistung bestimmt sich nach dem Monatsbetrag, der im Hinblick auf die wirtschaftlichen Verhältnisse im Sinne des Abs. 2 nach den konkreten Umständen des Einzelfalls für einen Härteausgleich erforderlich ist. Der Höchstbetrag beläuft sich auf 500 € monatlich.
- (7) Die Leistungen werden an die Betroffenen in der Regel monatlich ausbezahlt; der Gesamtbetrag der Zahlungen beläuft sich auf höchstens 75.000 €.
- (8) Die Gewährung der Leistungen erfolgt für ein Jahr (Leistungszeitraum). Den Betroffenen obliegt es, die Weiterzahlung spätestens 4 Wochen vor Ablauf des Leistungszeitraums schriftlich beim Sachwalter zu beantragen. In dem Antrag sind die aktuellen wirtschaftlichen Verhältnisse darzulegen und durch Vorlage geeigneter schriftlicher Unterlagen zu belegen; ferner ist darzulegen, ob und inwieweit Änderungen in den übrigen Leistungsvoraussetzungen eingetreten sind. Wird eine Weiterzahlung nicht beantragt oder wird in einem Antrag der Darlegungslast nicht genügt, sind die Leistungen an die Betroffenen einzustellen.

² Dieser Selbstbehalt ist in Anlehnung an Ziffer A.5 der Düsseldorfer Tabelle (Stand 01.01.2020) derzeit beim nichterwerbstätigen Unterhaltspflichtigen mit monatlich 960 € und beim erwerbstätigen Unterhaltspflichtigen mit monatlich 1.160 € anzusetzen. Hierin sind bis 430 € für Unterkunft einschließlich umlagefähiger Nebenkosten und Heizung (Warmmiete) enthalten. Der Selbstbehalt kann erhöht werden, wenn die Wohnkosten (Warmmiete) den ausgewiesenen Betrag überschreiten und nicht unangemessen sind.

- (9) Fallen Voraussetzungen für die Leistungsgewährung während des Leistungszeitraums weg, haben die Betroffenen dies dem Sachwalter unverzüglich mitzuteilen. Wegen Verletzung dieser Obliegenheit zu viel geleistete Beträge sind in der Regel zurückzuführen.

§ 5 Übernahme von Kosten für Therapie und Paarberatung

- (1) Sofern die Betroffenen durch Vorlage entsprechender Urkunden nachweisen, dass die Kosten für eine Psychotherapie von den Krankenkassen oder anderen zuständigen Kostenträgern nicht übernommen werden, können als Hilfe zur Bewältigung des Leids und zur Linderung der Folgen bei akutem therapeutischem Bedarf auf der Grundlage eines von einem approbierten Psychotherapeuten vorgelegten Behandlungsplans Behandlungskosten (max. 50 Sitzungen) bis zur Höhe des Stundensatzes erstattet werden, der bei einer verhaltenstherapeutischen Behandlung entsprechend der Gebührenordnung für Psychotherapeuten (GOP) gezahlt wird.
- (2) Auf der Grundlage eines von einem Paarberater, der Psychologe oder Psychotherapeut sein muss, vorgelegten Behandlungsplans können 25 Sitzungen für einen Stundensatz in Höhe von max. 100 € übernommen werden.
- (3) Von den Voraussetzungen der Abs. 1 und 2 kann zugunsten der Betroffenen aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalles abgewichen werden.
- (4) Erstattungsfähig sind auch Kosten für Maßnahmen, die geeignet und aus fachlicher Sicht erforderlich sind, den Zeitraum bis zur Erlangung eines Therapieplatzes zu überbrücken.
- (5) Voraussetzung für die Kostenübernahme ist eine plausible Schilderung der Tat und der Tatfolgen, auf welche der Behandlungsplan Bezug nehmen soll.
- (6) Der Psychotherapeut sowie der Paarberater erhalten vom Entscheidungsträger eine rechtverbindliche Kostenübernahmezusage. Die Kostenerstattung erfolgt gegen Vorlage einer Rechnung, die sowohl von den Betroffenen als auch dem Therapeuten bzw. dem Paarberater unterzeichnet ist.
- (7) Notwendige Kosten für Fahrten zur Psychotherapie oder zur Paarberatung können im Einzelfall übernommen werden.
- (8) Die Betroffenen richten den erforderlichen Antrag über die Beauftragten Ansprechpersonen der Diözese Augsburg für Verdachtsfälle sexuellen Missbrauchs an den Sachwalter, dem die weitere Bearbeitung obliegt (§ 9).

§ 6 Diözesane Stelle für Begleitung und Begegnung

- (1) Für Betroffene, die auch vor dem Hintergrund ihrer Leiderfahrung mit der Diözese Augsburg in Verbindung bleiben wollen, wird eine Diözesane Stelle für Begleitung und Begegnung eingerichtet. Die Diözesane Stelle für Begleitung und Begegnung ist Bestandteil des umfassenden kirchlichen Angebots an Betroffene. Diese berät, vermittelt und organisiert auf Wunsch der Betroffenen individuell bezogen auf diese „Wege zur Begegnung“. In Betracht kommen hier geistliche Begleitung, Klosteraufenthalte, Coaching o. Ä.
- (2) Sofern die Betroffenen eine Begegnung bzw. Aussprache mit einem Leitungsverantwortlichen und/oder mit dem Beschuldigten selbst wünschen, schafft die Diözesane Stelle hierfür entsprechende Voraussetzungen; dazu können insbesondere

psychologische Beratung, die Moderation der Begegnung bzw. Aussprache sowie die Zurverfügungstellung geeigneter Räumlichkeiten gehören.

- (3) Die Kosten für die jeweiligen „Wege zur Begegnung“ (Reisekosten, Aufenthaltskosten, Honorare etc.) trägt die Diözesane Stelle.
- (4) Die für den jeweiligen „Weg zur Begegnung“ eingeschalteten Dritten erhalten von der Diözesanen Stelle für Begleitung und Begegnung eine hinreichend bestimmte, rechtsverbindliche Kostenübernahmezusage.

§ 7 Verfahren

- (1) Ein Antrag nach dieser Ordnung ist schriftlich oder mündlich zu Protokoll zu stellen. Bis zum Abschluss des Verfahrens können zu jedem Zeitpunkt Tatsachen mitgeteilt, Beweismittel bzw. Unterlagen vorgelegt und Beweiserhebungen beantragt werden.
- (2) Die Betroffenen sind persönlich anzuhören, es sei denn, mit ihnen ist aus in der Person liegenden objektiven Gründen eine Verständigung nicht möglich. Die Betroffenen können zur Anhörung eine Person des Vertrauens hinzuziehen. Über die Anhörung ist eine Niederschrift zu fertigen, die den Betroffenen zur Kenntnis zu bringen und von ihnen zu unterzeichnen ist. Die Unterzeichnung gilt als erfolgt, wenn innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zuleitung der Niederschrift keine Einwendungen erhoben werden und die Betroffenen auf diese Folge hingewiesen wurden.

Dies gilt entsprechend für die Anhörung von Beschuldigten. Die Beschuldigten werden über das Recht der Aussageverweigerung informiert und, sofern es sich um Priester handelt, darauf hingewiesen, dass sie unter allen Umständen verpflichtet sind, das Beichtgeheimnis zu wahren (vgl. can. 983 und can. 984 CIC).

- (3) Sämtliche nach dieser Ordnung möglichen Leistungen können kumulativ beantragt werden.
- (4) Das Verfahren endet mit einem schriftlichen Bescheid des Entscheidungsträgers (§ 8) über die Gewährung oder Versagung von Leistungen. In einem Leistungsbescheid sind Kostenübernahmezusagen, die gegenüber Dritten erfolgen, vollumfänglich festzuhalten.
- (5) Der Entscheidungsträger (§ 8) bestimmt nach freiem Ermessen, ob und inwieweit der Bescheid mit einer Begründung zu versehen ist. Der Bescheid ist vom Vorsitzenden des Entscheidungsträgers zu unterzeichnen und den Betroffenen formlos mitzuteilen.

§ 8 Entscheidungsträger

- (1) Entscheidungsträger ist das vom Bischof von Augsburg eingesetzte Gremium, dem es allein obliegt, nach Maßgabe dieser Ordnung die Art, den Umfang, die Höhe und die Dauer der Leistungen festzusetzen sowie verbindliche Kostenübernahmezusagen zu erteilen.
- (2) Das Gremium besteht aus:
 - a) dem Generalvikar des Bischofs von Augsburg als Vorsitzendem,
 - b) dem Leiter des Ständigen Arbeitsstabes zur Behandlung von Missbrauchsfällen in der Diözese Augsburg und
 - c) drei weiteren Mitgliedern.

Die Mitglieder nach Buchst. c) müssen psychiatrisch-psychotherapeutischen oder juristischen Sachverstand besitzen und dürfen in keinem Arbeits- oder Beamtenverhältnis zu einem kirchlichen Rechtsträger in der Diözese Augsburg stehen.

- (3) An den Sitzungen des Entscheidungsträgers können die Sachwalter (§ 9) in beratender Funktion teilnehmen.
- (4) Das Gremium wird durch Beschlussfassung tätig. Es fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der zu seinen Sitzungen ordnungsgemäß eingeladenen und erschienenen Mitgliedern. Kein anwesendes Mitglied darf sich bei der Abstimmung der Stimme enthalten.
- (5) Die Mitglieder des Gremiums entscheiden weisungsunabhängig und ohne Bindung an Voten. Die Mitglieder sind nur der kirchlichen bzw. staatlichen Rechtsordnung und dem eigenen Gewissen verpflichtet.

§ 9 Sachwalter

- (1) Sachwalter sind die vom Bischof von Augsburg beauftragten Personen, die nach Maßgabe dieser Ordnung Anträge der Betroffenen umfassend prüfen, gebotene Beweise erheben, Anhörungen durchführen und dem Entscheidungsträger begründete Voten zu Art, Umfang, Höhe und Dauer der zu gewährenden Leistungen, zu Kostenübernahmen und zu sonstigen Wiedergutmachungsmaßnahmen unterbreiten.

Die Erhebung von Beweisen, die eine möglichst umfassende und objektive Beurteilung des Sachverhalts gewährleisten soll, erfolgt in Anlehnung an das Beweisrecht des staatlichen Zivilprozessrechts (Zivilprozessordnung) zu dem Zweck und mit dem Ziel, dem Sachwalter die hinreichende Überzeugung von der Wahrheit und Richtigkeit des Sachvortrags zu verschaffen. Ob und in welchem Umfang Beweis erhoben wird, steht grundsätzlich im Ermessen des Sachwalters. Wird eine Beweiserhebung verlangt, sind vorgelegte oder gestellte Beweismittel zu berücksichtigen und dürfen Beweisanträge nur abgelehnt werden, wenn der unter Beweis gestellte Sachverhalt für die Entscheidung unerheblich ist, eine Beweiserhebung entweder tatsächlich unmöglich oder rechtlich unzulässig ist oder der zu erwartende Nutzen des Beweismittels außer Verhältnis zum Aufwand für seine Beschaffung steht. Eine Eidesstattliche Versicherung scheidet als Beweismittel aus.

Nachgewiesen ist ein Sachverhalt, wenn auf Grund einer Beweiserhebung dessen Wahrheit und Richtigkeit zur hinreichenden Überzeugung des Sachwalters feststeht.

- (2) Die Bestellung des Sachwalters erfolgt durch den Bischof von Augsburg. Sie ist nicht auf eine Person beschränkt.
- (3) Der Sachwalter darf in keinem Arbeits- oder Beamtenverhältnis zu einem kirchlichen Rechtsträger in der Diözese Augsburg stehen, soll der katholischen Kirche angehören und muss die Befähigung zum Richteramt nach staatlichem Recht besitzen. Er handelt weisungsunabhängig und ist nur an die kirchliche bzw. staatliche Rechtsordnung und an sein Gewissen gebunden.
- (4) Die Tätigkeit des Sachwalters ist ehrenamtlich. Er erhält eine vor Aufnahme seiner Tätigkeit festzusetzende Aufwandsentschädigung.
- (5) Der Sachwalter scheidet aus seinem Amt aus durch Verzicht, welcher schriftlich gegenüber dem Bischof von Augsburg zu erklären ist, oder im Wege der Abberufung durch den Bischof von Augsburg aus wichtigem Grund.

- (6) Der Sachwalter ist in dem für seine Aufgabenerfüllung nach dieser Ordnung erforderlichen Umfang personell und sachlich auszustatten. Ihm ist ein geeigneter Raum für seine Tätigkeit zur Verfügung zu stellen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Ordnung gilt zeitlich befristet für die Dauer von zwei Jahren; sie tritt mit Wirkung zum 1. Juni 2020 in Kraft und mit Wirkung zum 31. Mai 2022 außer Kraft. Innerhalb dieser Zeit wird die Ordnung auf ihre Wirksamkeit überprüft.

Augsburg, 28. Mai 2020

Bertram Meier

Dr. Bertram Meier
Apostolischer Administrator
der Diözese Augsburg

